21. Ift der Borschrift in § 126 Abs. 1 BGB. genügt, wenn bei geseslich vorgeschriebener Schriftsorm der bevollmächtigte Bertreter ausschließlich mit dem Namen des Bertretenen unterschreibt?

Bereinigte Zivilsenate. Beschl. v. 27. Juni 1910 i. S. Hö. (KL) w. Hu. (Bekl.). Rep. VI. 297/08.

- I. Landgericht Krefeld.
- II. Oberlandesgericht Duffelborf.

Die vorstehende Rechtsfrage hatte der I. Zivilsenat in dem Urteile Bb. 50 S. 54 dieser Sammlung bejaht. Der VI. Zivilsenat erhob hiergegen Konflikt. Die Bereinigten Zivilsenate haben sich der Ansicht des I. Zivilsenats angeschlossen.

Grunde:

... "Urkunden, die nur mit dem vom Vertreter geschriebenen Namen des Vertretenen unterzeichnet sind, kommen tatsächlich nicht felten vor, und zwar auch gerade über Erklärungen, für welche das Gesetz die Schriftform verlangt. Es genügt, auf die Gepflogenheiten

des kleineren und namentlich des ländlichen Berkehrs hinzuweisen, in dem 3. B. Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse im Sinne ber SS 780, 781 BBB., Bürgichaftserklärungen, Erklärungen bes Beitritts zu Genoffenschaften und bgl. ein praktisches Anwendungsfeld für solche Unterschriften find. Besonders aber lehrt die Erfahrung, daß diese Art von Namensunterschriften bei ben Sfripturatten des Wechselverkehrs recht verbreitet ift. An fich gemähren solche Urkunden in der Hauptsache nicht weniger, als Urkunden, die bom Bertreter unter Offenlegung bes Bertretungsverhaltniffes mit feinem eigenen Namen unterzeichnet find, indem fie, wie biefe, bie Berfon besjenigen bezeichnen, für ober gegen ben bie Erflärung gelten foll, und, wie biefe, Gegenstand bes auf die Unterschrift gerichteten Echtheitsbeweises sein konnen. Sie sind also in der hand des Gläubigers ein praktisch verwertbares Bapier. Man tann auch nicht sagen, daß mit der Zulassung dieser Unterschriften erhebliche Übelftande verbunden feien, die im allgemeinen Interesse den Ansschluß ihrer Gultigfeit fordern murben. Bor bem Infraftireten bes Burgerlichen Gelebbuchs war benn auch burch die Rechtsprechung ber hochften Gerichte die Rechtswirtfamleit ber nur mit bem Namen des Bertretenen unterzeichneten Urfunden in den Källen gesehlich gebotener Schriftform außer Zweifel geftellt.

Bgl. Enisch. d. MOHG.'s Bb. 5 S. 263 u. 271, Bb. 18 S. 99; Enisch. d. RG.'s in Zivils. Bb. 4 S. 307, Bb. 30 S. 405; Puchelt, Zischr. Bb. 12 S. 74.

Begründet wurde diese Auffassung aus dem Befen der unmittelbaren Siellvertretung.

Die Vorschriften des neuen Rechts über die Vertretung — BGB. §§ 164 flg. — haben darin keine Anderung geschaffen. Dasgegen kann in den Fällen, wo die Schriftsorm durch Geset vorgeschrieben ist, die frühere Praxis nicht aufrecht erhalten werden, wenn entsprechend der Ansicht des VI. Zivilsenats der Abs. 1 des § 126 BGB. in dem Sinne zu verstehen ist, daß der Vertreter seinen eigenen Namen unterschreiben müsse. Die Unterzeichnung mit dem Namen des Vertretenen würde dann nach § 125 die Nichtigkeit der schristlichen Erklärung herbeiführen.

Der § 126 Abs. 1 bestimmt nicht nur für die Fälle der im Bürgerlichen Gesethuche gebotenen Schriftsorm, sondern für alle Fälle, wo die

Schriftform burch Gefet vorgeschrieben ift. Er fommt baber namentlich auch für bas Gebiet bes Sanbelsrechts und bes Bechselrechts gur Unwendung; benn weber bas handelsgefesbuch noch die Bechfelorbnung noch bie Ginf .- Welete jum Sandelsgesetbuch und jum Burgerlichen Gefetbuch enthalten Vorschriften, welche zu der Auslegung berechtigen konnten, daß für jene Gebiete eine Ausnahme von der Norm des § 126 Abf. 1 gemacht fei. Die Beränderung des Rechtszusiandes, welche bei Berneinung ber Ronflittsfrage gegeben fein murbe, bat baber eine große Tragweite. Sie mufte auch recht bedenfliche Folgen haben. Der neue Rechtsfan wurde dem Erwerber von Urfunden mit der reprobierten Namensunterschrift bas barin verbriefte Recht absprechen, phaleich ihm beim Erwerbe bes Bapiers tein Berschulden jur Laft fiele und er tein Mittel batte, Die Bertlosigfeit ber Schrift zu erfennen. meiften und wichtigften Rallen wird es fich um einseitige Ertlarungen bandeln, die er nicht aus ber Sand des Ausstellers, sondern im Laufe des Berkehrs erhalten hat, ohne die Möglichkeit, aus dem Bapiere zu ersehen, daß die Namensunterschrift von einem Bertreter herrührt. Auf die Normendigfeit, eine besondere Brufung über bie Berftellung ber Namensunterschrift vorzunehmen, tann fich. als allgemeine Regel, ber Vertehr nicht einlassen. Freilich ift ber Bertehr auch ber Gefahr ausgesett, eine unechte Unterschrift in bie Sand ju bekommen, und hat bann ebenfalls nur ein wertlofes Bapier erworben. Aber swischen beiden Fallen befteht boch ein gewichtiger Die Unterzeichnung mit dem Namen des Bertretenen ift teine verbotene Unterschrift. Solchen Urfunden gegenüber hat also der Erwerber nicht die Garantie, die ihm gegen unechte Unterschriften die Strafbarteit der Urkundenfälschung gewährt. Berücksichtigung aller Berhältniffe trifft die Erwägung des J. Rivilfenats zu, daß viel mehr als die Bulaffung, ber Ausschluß ber auf ben Bertretenen gestellten Namensunterschrift geeignet ift, ber Täuschung Tur und Tor ju öffnen, indem er bem redlichen Empfänger, ber den Borgang bei der Unterschrift nicht tontrollieren tann, ftatt einer wertvollen Urfande ein nichtiges Stud Papier in die Bande fpielt.

Entscheiden können diese Überlegungen allerdings nicht. Mag man die Folgen der unterstellten Rechtsänderung noch so sehr für bedauerlich halten, so kann es doch darauf nicht ankommen, wenn der § 126 Abs. 1 diesen Rechtssah wirklich enthält. Es muß dann einfach bei dem Ausspruche des Gesetzes bewenden. Wohl aber ist es zulässig und geboten, bei der Auslegung des Gesetzetes die prattischen Rücksichen im Auge zu behalten und die Konstittsfrage nur dann zu verneinen, wenn die vom VI. Zivilsenate vertretene engere Bedeutung der Vorschrift in der Fassung des § 126 Abs. 1 einen bestimmten, unzweideutigen Ausdruck gefunden hat; denn ein allgemeiner Grundsatz der Auslegung ist auch, daß im Zweisel der Sesetzgeber eine nüpliche, nicht eine schädliche Vorschrift hat ausstellen wollen.

Dem I. Zivilsenate ift nun barin beizutreten, daß der Wortlaut bes Gesehes nicht zu ber Auslegung zwingt, der Vertreter dürfe nur mit seinem eigenen Namen unterzeichnen.

Es mag auch hier angenommen werben, daß "Aussteller" im Sinne des Abs. 1 des § 126 ift, wer die Erklärung abgibt, also im Falle der Vertretung der Vertreter. Wenn in Abs. 2 von der Unterschrift der "Parteien" die Rede ist und in den Motiven zum ersten Entwurse Bb. 1 S. 186 der "Erklärende" in Segensatzum "Vertreter" gestellt ist, so braucht man sich dadurch nicht irre machen zu lassen. Im Falle der Vertretung ist es also der Vertreter, der die Urkunde unterzeichnen muß. Völlig klar ist auch das Gebot des Gesets, daß er dabei einen Namen unterschreiben und die Namensunterschrift eigenhändig vollziehen muß. Darüber dagegen, welcher Name dies sein muß, der des Vertretenen oder der des Vertreters, enthält das Gesetz keine Vorschrift. Daß keine ausdrückliche Vorschrift gegeben ist, beweist der Wortlaut selbst, der nur bestimmt, es müsse

"bie Urkunde vom Aussteller eigenhändig burch Namensunterschrift ober mittels gerichtlich ober notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden".

Daß man aber auch nicht berechtigt, jebenfalls nicht genötigt ist, im Sinne bes Gesehes statt "Namensunterschrift" zu lesen "seine Namensunterschrift", machen folgende Überlegungen glaubhaft.

Das Erfordernis der Sigenhändigkeit hat keine inhaltbestimmende Bedeutung für die Unterschrift, sondern bezieht sich auf die Tätigkeit des Unterschreibens. Hierauf legen auch die Wotive a. a. D. S. 185 das Hauptgewicht, indem sie für dadurch ausgeschlossen erklären, "daß der Erklärende sich eines anderen zum Schreiben seiner Unterschrift bedienen kann", also nicht den Namen des Erklärenden in

Gegensat zu einem anderen Namen, sondern ben von ihm gefebriebenen in Gegensat zu bem nicht von ihm geschriebenen Namen Beiterhin wird allerbings die Eigenhändigkeit auch in Besiehung zum Nachweise ber Schtheit gesett. Da indes auch die Urtunde mit bem Ramen bes Bertretenen, wenn ibn ber Bertreter eigenhändig gefdrieben hat, rekognoszibel ift, so kann auch barauf kein schlüssiges Argument gegründet werden. Abzuweisen aber ist ber Einwand, daß bei Beschränkung ber Bebeutung auf die Tätigkeit bes Schreibens bas Gebot ber eigenhändigen Namensunterschrift ein bloger Bleonasmus fei. Ohne ben Rufat der Gigenhändigfeit brudt bas Wort "Ramensunterschrift" nach bem Sprachgebrauche bes Burgerlichen Gesethuchs noch feineswegs unzweideutig aus, bag bie Unterschrift geschrieben sein muffe. So spricht § 793 Abs. 2 Sat 2 bon "einer im Wege ber mechanischen Bervielfältigung hergeftellten Namensunterschrift". Auch das Handelsgesethuch bedient sich in § 181 ber gleichen Wenbung.

In \$ 92 Abs. 1 des I. Entwurfs, der bem § 126 Abs. 1 bes Befepes entspricht, fehlten bie Worte: "burch Ramensunterschrift ". Es hieß bafur: bie Urtunde muß "von bem Urheber . . . eigenhandig unterschrieben ... fein". Über ben Grund der Underung geben Die Materialien keine Auskunft. Man hat die Sprothese aufgestellt, sie gebe auf einen Borichlag jurud, ben Ritelmann, Die Rechtsgeschäfte im Entwurf eines bürgerlichen Gesetbuchs. S. 177 gemacht und S. 154 Rote 213 begründet hat. Trifft bies zu, fo muß man auch den Schluß gelten laffen, daß die Anderung im Sinne dieses Boriciaas getroffen worden fei. Der Boriciaa bat aber nach ber a. a. D. gegebenen Begründung, außer einer stilistischen Berbefferung, nur ben 3med verfolgt, außer 3meifel zu ftellen, "bag nur eine Ramensunterschrift als Unterschrift genugt, eine Unterzeichnung blog burch einen Titel hingegen nicht genügen würbe". Kur die Annahme, die Anderung sei vorgenommen worden, um damit jum Ausbrucke zu bringen, baf ber Aussteller in allen Rallen feinen Namen unterzeichnen muffe, fehlt jeder Unhalt.

Sachliche Erwägungen führen zu keinem anderen Ergebnisse. Das Erfordernis der Namensunterschrift hat auch dann, wenn man es nur in seiner Wortbedeutung — Unterschrift eines Namens versteht, einen guten Sinn. Die Namensunterschrift dient nicht nur

bagu, die Berfon des Erklarenden rechtlich erkennbar zu machen, sondern sie hat auch schon als Formalbestandteil der Urkunde eine wichtige Aufgabe, indem fie das außerliche Rennzeichen für die Bollendung der ichriftlichen Erklärung ift. Done bie Unterschrift eines Namens ift diese Erklärung überhaupt noch nicht perfett, noch nicht vorhanden. Diese Funktion der Namensunterschrift ift unabhängig von der Frage nach dem Träger des unterzeichneten Namens. Auch wenn man in dem Gebote ber Namensunterschrift lediglich den Sas findet, baf nur eine Urfunde, die mit einem Namen untersthrieben fei, ben Anforderungen bes & 126 Abf. 1 genuge, fo gibt Diefe Beftimmung bes Gefetes einem felbftanbigen Rechtsgebanten Ausbrud, ber durch feinen eigenen Wert die gesehliche Restlegung rechtfertigte und erforberte. Die Erganzung "burch feine Ramensunterschrift" wurde bem gegenüber einen gang anberen, neuen Rechtsgebanken einführen. Wenn in ber Literatur barauf bingewiesen wird. daß hier der Gesetzgeber das Boffesfivpronomen nur im Interesse einer tnappen und eleganteren Fassung unterdrückt habe, so ist dies schon an fich ein ganz unzulänglicher Erklärungsgrund, da bei einer fo wichtigen Borfdrift nicht die Elegang, sondern die volle Rlarbeit erftes Gebot für die Rassung war. Es ift aber auch nicht einzufeben, mas es, wenn wirklich bies bie Meinung bes Gefetgebers mar, bem Stile geichabet haben murbe und warum es weniger elegant gemelen mare, das pronomen possessivum zu jegen, wie in abnlichen Fällen das Sandelsgesetbuch getan bat, z. B. in § 53 Abf. 2, § 108 Abs. 2, § 148 Abs. 3, § 195 Abs. 4.

Ohne Sewicht ist der Hinweis darauf, daß das Handzeichen, welches der § 126 Abs. I parallel mit der Namensunterschrift behandle, auch nicht mit dem Possessichen des Ausstellers sein tönne. Bon einem dem Aussteller (Bertreter) oder dem Bertretenen besonders zugehörigen Handzeichen darf überhaupt nicht gesprochen werden. Das Handzeichen des Ausstellers ist nur das Zeichen, das er mit seiner Hand vollzieht, und diese Sigenschaft ist schon durch das Ersordernis der Sigenhändigkeit außer Zweisel gestellt. Für die Ausslegung des Gesetzes im Sinne der Einschaltung des Possessionsonnens läßt sich endlich auch nicht geltend machen, daß nach der Aussasses Versehres nur der Unterschrift des eigenen Namens die Bedeutung des Versehrs nur der Unterschrift des eigenen Namens die Bedeutung

einer Namensunterschrift zusomme. Buzugeben ist, daß diese Art der Unterschrift gewisse empsehlende Eigenschaften besitzt, indem sie durch ihr individuelles Gepräge einen Anhalt für die Beurteilung der Echtheit gewährt. Doch darf auch dieser Borzug nicht überschätzt werden, da die genaue Renntnis eines Privatnamenszuges auf engere Kreise beschränkt zu sein psiegt. Jedensalls ist es ausgeschlossen, daß die Namensschrift in der Form, wie sie der Namensträger zu vollziehen gewohnt ist, die rechtliche Gültigkeit der Unterschrift bedingen könnte. Weder das Geseh noch die Anschauungen des Verstehrs rechtsertigen die Ansicht, daß der vom Vertreter geschriebene Name des Vertretenen nicht eine Namensunterschrift sei.

Rur eine Stelle bleibt übrig, bie für bie bier abgelehnte Bebeutung ber vom Gefete verlangten Namensunterichrift zu fprechen icheint. Es findet fich in ben Motiven ju § 92 des I. Entwurfs -Bb. 1 S. 185 - Die Bemerkung: "Die Unterschrift hat die Berfon des Ausstellers hinreichend zu kennzeichnen." Allein auch wenn man ben Motiven entscheibende Bebeutung beilegen wollte, fo murbe biese Außerung doch nur bann Beweiswert haben, wenn zugleich feststände. daß der Berfasser der Motive dabei an die Eventualität gedacht hat, bak ber Aussteller ber Urfunde und ber Trager ber Rechtswirfungen verschiedene Bersonen find, und diesen Fall ber Bertretung bat mittreffen wollen. Das ericheint ausgeschlossen. Rur bas Gefet ift es mahricheinlich, daß bei ber Abfassung nur ber gewöhnliche Fall ber Identität porgeschwebt hat. So wenigstens läßt es sich am beften erklären, daß, wie schon bemerkt, in Abs. 2 des § 126 ohne Anstand von ber Unterschrift ber Parteien gesprochen wird. Für bie Motive aber ift nach dem Busammenhange ihrer Erörterungen fein Ameifel barüber möglich, baß fie bier nicht von bem galle ber Bertretung handeln wollten. Sonft munte fich boch irgend eine Andeutung finden, bag zwei gang verschiedene Tatbestande vorliegen konnten und bak sich je nach bem einen ober dem anderen die Rennzeichnung bes Ausstellers burch bie Unterschrift auf verschiedene Bersonen beziehe.

Abgesehen von dieser einen Stelle, die nach dem Ausgeführten nicht in Betracht kommen kann, enthalten die Materialien nichts über die Streitsrage. In diesem Stillschweigen liegt ein zwar nur negatives, aber doch sehr gewichtiges Argument gegen die vom VI. Zivilsenat vertretene Auslegung des Gesetzes. Man darf ohne weiteres davon ausgehen, daß eine praktisch so wichtige, in der Rechtsprechung viel ventilierte Streikfrage, wie die der Zulässigseit der Unterschrift mit dem Ramen des Vollmachtgebers, dem Versasser der Motive nicht unbekannt war. Für die II. Kommission deweist eine Stelle dei Mugdan, Materialien Bd. 1 S. 699, daß man, allerdings nicht bei Behandlung der gesetzlichen Schriftsorm, daran gedacht und die Zulässigseit nicht bezweiselt hat. Wäre es nun denkbar, daß, wenn man die Vorschrift des § 126 Abs. 1 im Sinne des Ausschlusses dieser Art von Unterzeichnung verstanden hätte, diese ties einschneidende, der bisherigen Praxis widersprechende Neuerung ohne jedes Wort der Erwähnung hätte bleiben können? Ein ähnliches Gegendeweissmoment liegt, wie das Urteil des I. Zivilsenats ausgeführt hat, in der Begründung, welche die Denkschrift zum Handelsgesetzbuch bei § 51 gibt.

Der I. Rivilsenat hat nur die Gultigkeit ber vom Willensvertreter bewirkten Unterzeichnung mit dem Namen bes Bollmachtgebers innerhalb ber Grenzen ber Bevollmächtigung bejaht, bagegen ohne Rudficht barauf, wer ber Träger des unterschriebenen Namens ift, die Gultigkeit jeder Namensunterschrift verneint, zu beren Boll= giehung ber Aussteller ber Urfunde sich nur ber mechanischen Dienstleiftung eines anderen bedient hat. Diese schon in dem Urteile Bb. 50 S. 54 ausgesprochene Rechtsansicht ift ausführlicher begründet in bem Urteile Bb. 58 G. 387. Diese Entscheidung hat mit ber Konflittsfrage nichts zu schaffen. Sie beruht auf Folgerungen aus bem Begriffe ber Willensvertretung und aus bem Erforbernisse ber Eigenhändigkeit ber Unterschrift, welche unabhängig von ber Anficht find, die man über die Bulaffigfeit ober Unzuläffigfeit ber Unterfdrift mit bem Namen bes Bertretenen hat. Es ift daber überfluffig, auf die Prufung einzutreten, ob die Entscheidung sachlich zu billigen wäre."